

## BP 3.01 „Brockamp“ 7. Änderung - Satzung

- 1038 -

### S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 7. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-  
planes Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 13 BBauG und § 103 BauO NW

vom 16.07.1981

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.07.1981 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594), folgende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Die für das Flurstück 261 festgesetzte Baugrenze wird bis zur östlichen Grundstücksgrenze verlängert.
2. Die für dieses Flurstück festgesetzte Ost-West-Hauptfirstrichtung wird aufgehoben.
3. Für dieses Flurstück wird eine Nord-Süd-Hauptfirstrichtung festgesetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

#### Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 7. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976

(BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

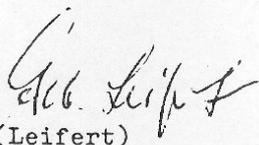
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

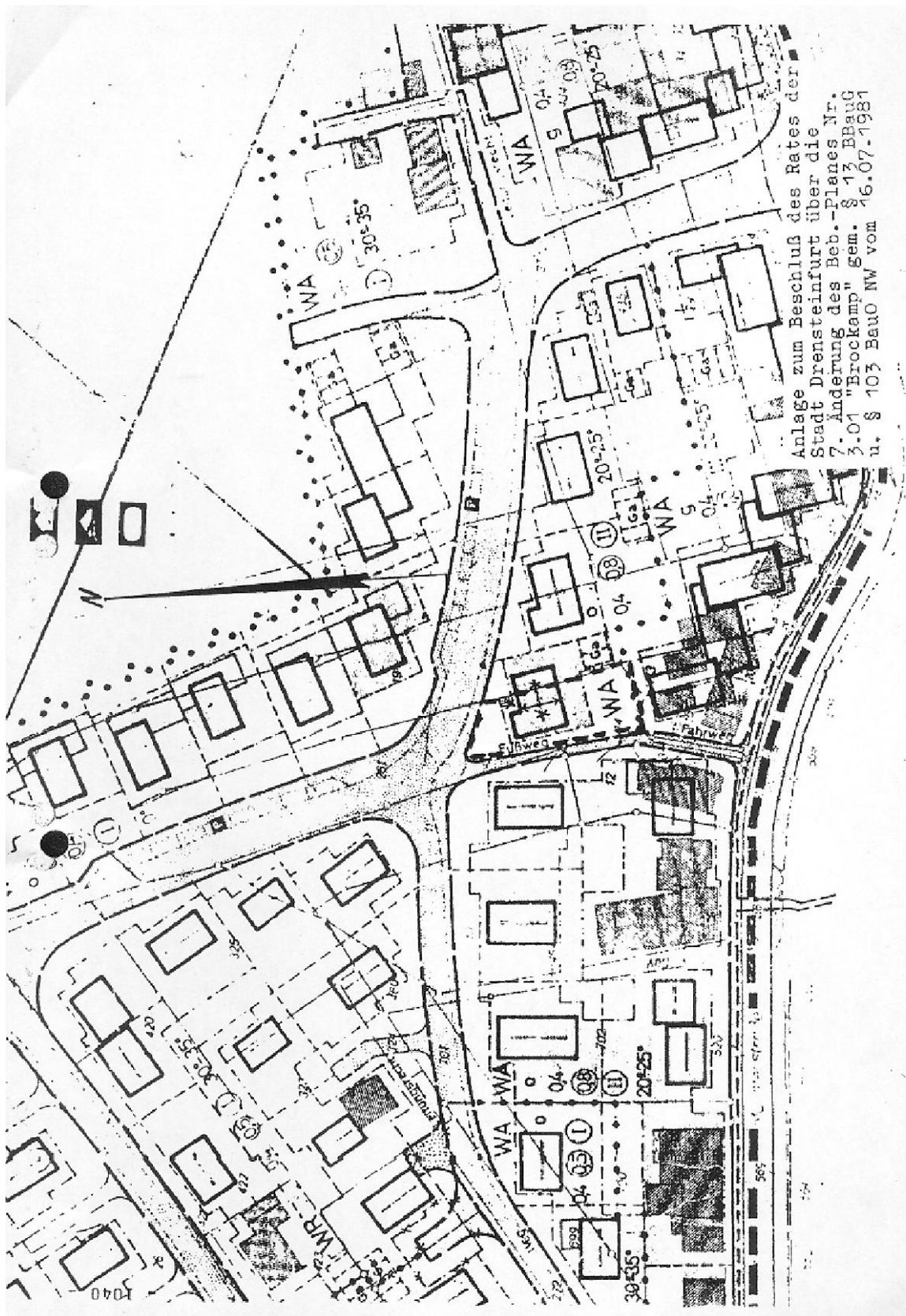
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a, Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 16.07.1981

  
(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der  
 Stadt Dresteinfurt über die  
 7. Änderung des Beb.-Planes Nr.  
 3.01 "Brockamp" Gem. § 13 BBauG  
 u. § 103 BauO NW vom 16.07.1981

1040